



Inhalt, Nr. 41/2023

- Sitzung des Ausschusses für Bauen und Schulen am Mittwoch, den 29.11.2023, 14:00 Uhr
- Vollzug der Baugesetze
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2024
- Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbands zur Wasserförderung Ober- und Unterschleißheim

Sitzung des Ausschusses für Bauen und Schulen am Mittwoch, den 29.11.2023, 14:00 Uhr

Nr. 2333 / Am Mittwoch, den 29.11.2023 findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklusters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München eine Sitzung des Ausschusses für Bauen und Schulen statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 14.09.2023
2. Landratsamt München, Dienstgebäude Messecampus Riem (MC Riem); Ausschreibung und Vergabe der Schließanlage
3. Führerschein- und Kraftfahrzeugzulassungsstelle in Grasbrunn; WC- und Trinkwasser-Sanierung, Beschluss über die Vergabe der Bauleistungen
4. Erweiterung der Staatlichen Berufsschule München-Land in München-Riem; Vorstellung und Freigabe der Entwurfsplanung und Kostenberechnung
5. Staatl. Gymnasium Ismaning, Zustimmung Entwurf und Kosten zur Erweiterung auf G9 und 5-Zügigkeit sowie Zustimmung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage
6. Verkehrliche Infrastruktur; Radschnellverbindung München Innenstadt - Markt Schwaben; Vergabe Planungsleistungen Objektplanung Verkehrsanlagen LP 1-5
7. Verkehrliche Infrastruktur; M25 Geh- und Radweg Harthausen - Möschenfeld Baubeschluss
8. Verkehrliche Infrastruktur; Radweg an der Kreisstraße M2 in Taufkirchen Sonderbaulast durch die Gemeinde Taufkirchen
9. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2334 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-1)

Baugenehmigung vom 22.11.2023

Vorhaben: Tektur zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten und Tiefgarage mit 9 KFZ-Einstellplätzen; hier: Grundrissänderungen zur Schaffung einer 9. Wohneinheit, Vergrößerung der Tiefgarage um einen KFZ-Einstellplatz, Verbreiterung der Erker Nordwest und Südost, Errichtung eines zusätzlichen Balkons an der Nordwest-Fassade im 1. OG sowie Vergrößerung der Giebel Fenster im DG,

Grundstück: Gemarkung Unterschleißheim Fl.Nr. 688/1

Bauort: 85716 Unterschleißheim, Hauptstraße 50

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 22.11.2023, Nr. 4.1-0583/23/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Tektur zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten und Tiefgarage mit 9 KFZ-Einstellplätzen; hier: Grundrissänderungen zur Schaffung einer 9. Wohneinheit, Vergrößerung der Tiefgarage um einen KFZ-Einstellplatz, Verbreiterung der Erker Nordwest und Südost, Errichtung eines zusätzlichen Balkones an der Nordwest-Fassade im 1. OG sowie Vergrößerung der Giebel Fenster im DG“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterschleißheim Fl.Nr.

688/1 in 85716 Unterschleißheim, Hauptstraße 50 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 688, 692/2, 902/15, 68, 66 und 67/2 der Gemarkung Unterschleißheim) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenerlass zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Stadt Unterschleißheim, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2024

Nr. 2335 / Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2024

Die Verbandsversammlung hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 erlassen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes, Rathaus Unterhaching, Zimmer 108, Rathausplatz 7, 82008 Unterhaching niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Bekanntmachungsverordnung). Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf.

Die Regierung von Oberbayern als Rechtsaufsichtsbehörde hat den Haushaltsplan rechtsaufsichtlich behandelt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 und Art. 71 Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Aufgrund § 15 der Verbandssatzung der der Art. 41 Abs. 1, 42 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, -

BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt. Er schließt:

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.352.100 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.565.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt	
Landkreis München	3.022.800 €
Landkreis München	3.022.800 €
Gemeinde Unterhaching und Taufkirchen	130.000 €
im Vermögenshaushalt	
Landkreis München	2.535.000 €
Landkreis München	2.535.000 €
Gemeinde Unterhaching und Taufkirchen	0 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Unterhaching, den 01.01.2024
Zweckverband Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium

Wolfgang Panzer
Verbandsvorsitzender

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes zur Wasserförderung Ober- und Unterschleißheim

Nr. 2336 / Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 (§ 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung):

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserförderung Ober- und Unterschleißheim hat in ihrer Sitzung am 20.11.2023 folgendes beschlossen:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von 4.832.470,16 Euro und einem Jahresgewinn von 301.246,03 Euro wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss wird in voller Höhe zur Einstellung in die Rücklagen verwendet.

Der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AGP GmbH wurde durch den Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.Juni 2022 der Prüfungsauftrag für das Geschäftsjahr 2022 erteilt.

Die Prüfung der AGP GmbH erfolgte von Juli bis November 2023. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers enthält folgende Gesamtaussage:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSS-PRÜFERS“

An den Zweckverband zur Wasserförderung Ober- und Unterschleißheim, Unterschleißheim

Prüfungsurteil:

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes zur Wasserförderung Ober- und Unterschleißheim, Unterschleißheim, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes zur Wasserförderung Ober- und Unterschleißheim, Unterschleißheim, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse:

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AGP GmbH erteilte mit Datum vom 6. November 2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 liegen in der Zeit

vom 11.12.2023 bis einschließlich 20.12.2023

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserförderung, Carl-von-Linde-Straße 26, 85716 Unterschleißheim im Erdgeschoss (Raum 07) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Unterschleißheim, 22.11.2023
Christoph Böck
Verbandsvorsitzender

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de